



## Satzung des Roter Stern Halle e.V.

*Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014*

*Änderung von § 10 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 10. April 2015*

*Änderung von § 9 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 15. April 2016*

*Änderung von § 1 und Einfügung von den §§ 14a, 14b, 14c und 17a beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2017*

*Änderung von § 15 durch die Mitgliederversammlung vom 25.10.2024*

*Änderung von § 10 und Einfügung von § 15a beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14.11.2025*

### **Sitz des Vereins:**

**§ 1** <sup>1</sup>Der Verein, gegründet am 11.04.2002, führt den Namen "Roter Stern Halle". <sup>2</sup>Die Vereinsfarben sind Rot und Schwarz. <sup>3</sup>Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.7.<sup>a</sup> eines Jahres und endet mit dem 30.06.<sup>b</sup> des folgenden Jahres; das Geschäftsjahr 2018 endet mit dem 30.06.2018<sup>c</sup>. <sup>4</sup>Die Bezeichnung der Geschäftsjahre richtet sich nach den betroffenen Kalenderjahren. <sup>5</sup>Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von Sachsen-Anhalt, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände und als Mitglied deren Satzung unterworfen.

**§ 2** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

**§ 3** Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

### **Zweck des Vereins:**

**§ 4** <sup>1</sup>Der Verein verpflichtet sich zur Ausübung des Sports (inklusive Rehabilitationssport) sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und im Sinne des Völkerverständigungsgedankens gemäß § 52 Nr. 21 und Nr. 13 AO. <sup>2</sup>Weiterhin sollen ebenfalls die Zwecke der Jugend- und Altenhilfe nach Nr. 4 des § 52 AO gefördert werden.

<sup>a</sup> Datum geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

<sup>b</sup> Datum geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

<sup>c</sup> Halbsatz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

<sup>3</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung und Organisation sportlicher Aktivitäten und Übungen der Mitglieder sowie die Teilnahme an sportlichen Wettbewerben verwirklicht.

**§ 5** <sup>1</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke. <sup>2</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>3</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 4 genannten gemeinnützigen Zwecke des Vereins genutzt werden. <sup>4</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>5</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft:**

**§ 6** <sup>1</sup>Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden. <sup>2</sup>Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen und menschenverachtenden Bestrebungen, Aktivitäten und Gesinnungen entschieden entgegen. <sup>3</sup>Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. <sup>4</sup>Niemand darf wegen der Hautfarbe, Religion, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung oder Nationalität diskriminiert werden. <sup>5</sup>Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

**§ 7** <sup>1</sup>Um Mitglied des Vereins zu werden, ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. <sup>2</sup>Minderjährige Antragsteller\_innen benötigen die schriftliche Zustimmung ihres\_ihrer gesetzlichen Vertreters\_in.

**§ 8** Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand.

**§ 9** <sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. <sup>2</sup>Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. <sup>3</sup>Offene Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen Entgelten, zu deren Zahlung sich das Mitglied schriftlich verpflichtet hat, sind nach Ende der Mitgliedschaft<sup>d</sup> unverzüglich (spätestens nach 2 Wochen) auszugleichen. <sup>4</sup>Der Vorstand kann einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied die ausstehenden Beiträge erlassen.<sup>e</sup>

<sup>d</sup> Wort „Austritt“ durch die Worte „Ende der Mitgliedschaft“ ersetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

<sup>e</sup> Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

**§ 10** <sup>1</sup>Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen groben unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei rassistischer, sexistischer, homophober, transphober und/oder antisemitischer Verhaltensweisen oder Gesinnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.<sup>f</sup> <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand<sup>g</sup>. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig: sie muss schriftlich und binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. <sup>6</sup>Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. <sup>7</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. <sup>8</sup>Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.<sup>h</sup> <sup>9</sup>Abweichend davon kann der Vorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Mitglied hat seit sechs Monaten keinen Beitrag bezahlt und hat auf eine Mahnung in Schriftform innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht reagiert.<sup>i</sup>

**§ 11** Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

**§ 12** Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

**§ 13** Jedem Vereinsmitglied steht das gleiche Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung zu.

**§ 14** <sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich). <sup>2</sup>Bei Neuaufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden. <sup>3</sup>Die genannten Beiträge sind Geldbeiträge.

<sup>f</sup> Wortlaut angepasst sowie das Wort „jederzeit“ gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025.

<sup>g</sup> Worte „die Mitgliederversammlung“ durch Worte „der Vorstand“ ersetzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025.

<sup>h</sup> Sätze 3-8 eingefügt sowie Satz „Der Beschluss gilt als wirksam, insofern die Mehrheit der Mitgliederversammlung diesem zustimmt.“ gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025.

<sup>i</sup> Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

<sup>4</sup>Über die Höhe der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>5</sup>Im Rahmen dieser ist eine verbindliche Beitragsordnung zu beschließen, deren Gültigkeit unbegrenzt ist. <sup>6</sup>Änderungen der Beitragsordnung sind im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **Abteilungen:<sup>j</sup>**

**§ 14a** <sup>1</sup>Der Verein gliedert sich in Abteilungen. <sup>2</sup>Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung neuer oder die Schließung bestehender Abteilungen. <sup>3</sup>Mindestens 5 Mitglieder können gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Gründung einer neuen Abteilung stellen. <sup>4</sup>Die Abteilungen grenzen sich anhand der ausgeübten Sportarten voneinander ab; in Grenzfällen entscheidet der Vorstand über die Zugehörigkeit zu einer Abteilung. <sup>5</sup>Jedes Mitglied benennt gegenüber dem Vorstand eine führende Abteilung, der es angehören möchte, wobei die überwiegend ausgeübte Sportart in der Regel als führende Abteilung benannt werden soll.

**§14b** <sup>1</sup>Jede Abteilung verfügt im Abteilungsvorstand mindestens über eine/n Abteilungssprecher/in und eine/n Kassenverantwortliche/n. <sup>2</sup>Soweit die jeweilige Sportart weitere Positionen im Abteilungsvorstand vorsieht, erweitern diese den jeweiligen Abteilungsvorstand entsprechend. <sup>3</sup>Mitglieder des Abteilungsvorstands müssen Angehörige der jeweiligen Abteilung sein. <sup>4</sup>Der Abteilungsvorstand wird durch eine Versammlung der Angehörigen der jeweiligen Abteilung gewählt; § 16 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Der jeweilige Abteilungsvorstand benennt aus seiner Mitte die einzelnen Funktionsträger. <sup>6</sup>Die Protokolle der Sitzungen der Versammlung und des Abteilungsvorstandes, auf der die Funktionsträger benannt wurden, sind dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.

**§14c** <sup>1</sup>Der/die Abteilungssprecher/in vertritt die Abteilung gegenüber dem Vorstand. <sup>2</sup>Soweit die jeweilige Sportart Aufgaben für einen Abteilungsleiter vorsieht, übernimmt diese der/die Abteilungssprecher/in ebenfalls. <sup>3</sup>Der/die Kassenverantwortliche ist für die Finanzen der Abteilung unter Aufsicht des/der Kassenwarts/wärtnin verantwortlich und arbeitet diesem zu. <sup>4</sup>Der Abteilungsvorstand legt dem Vorstand und dem/der Kassenwart/wärtnin bis spätestens zum 31.05. eines Jahres einen Abteilungshaushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.<sup>k</sup>

<sup>j</sup> Überschrift eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

<sup>k</sup> §§ 14a, 14b, 14c eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

## **Der Vorstand:**

**§ 15** <sup>1</sup>Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Vorstandsmitgliedern.<sup>12</sup>Die Vorstandsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. <sup>3</sup>Sie sind für Entscheidungen, die den Verein als ganzes betreffen, verantwortlich. <sup>4</sup>Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. <sup>5</sup>Diese Beschlüsse sind bindend und auf Grundlage derer, ist jeder Vorstand nach Außen einzeln vertretungsberechtigt.

**§15a** <sup>1</sup>Der Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. <sup>2</sup>Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10.

<sup>3</sup>Der Vorstand darf folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden,
- Suspendierung bis zu 6 Monaten (kann umfassen: Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb sowie Vereinsveranstaltungen)
- Ausschluss aus dem Verein

<sup>4</sup>Jede belastende Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

<sup>5</sup>Die Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 10 genannten Einberufung der Mitgliederversammlung.<sup>m</sup>

**§ 16** <sup>1</sup>Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. <sup>2</sup>Insofern es nach dieser Zeit nicht zu Neuwahlen kommt, gilt der Vorstand für eine weitere Periode von 2 Jahren als gewählt. <sup>3</sup>Die zu Neuwahlen des Vorstandes notwendige Mitgliederversammlung wird in regelmäßigen Abständen (2 Jahre) abgehalten. <sup>4</sup>Sie ist von den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Vorstandsmitgliedern zu organisieren und abzuhalten.

**§17** <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer\_innen und eine\_n Kassenwart\_in. <sup>2</sup>Der\_die Kassenwart\_in erledigt die laufende Buchführung des Vereins. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer\_innen prüfen am Ende des Geschäftsjahres alle Bücher und die zur Rechnungslegung gehörenden Unterlagen und leiten das Ergebnis der<sup>n</sup>

<sup>1</sup> Anzahl der notwendigen Vorstandsmitglieder angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.10.2024.

<sup>m</sup> § 15a eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025.

<sup>n</sup> Wort gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

Mitgliederversammlung zu. <sup>4</sup>Die Kassenprüfer\_innen sowie der\_die Kassenwart\_in sind nicht Mitglieder des Vorstandes.

**§17a** <sup>1</sup>Der/die Kassenwart/wärtingin erstellt auf Grundlage der Abteilungshaushaltspläne bis spätestens den 15.06. eines Jahres den Haushaltsplan des Vereins und leitet diesen dem Vorstand zur Beschlussfassung zu. <sup>2</sup>Der Vorstand beschließt auf dieser Grundlage bis spätestens den 30.06. eines Jahres den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.<sup>o</sup>

### **Mitgliederversammlung:**

**§ 18** <sup>1</sup>Der Verein verpflichtet sich, jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. <sup>2</sup>Weiterhin muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, insofern 1 v. 10 Mitgliedern dazu einen Antrag stellen. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich erfolgen und muss den Grund dafür enthalten.

**§ 19** <sup>1</sup>Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. <sup>4</sup>Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

**§ 20** Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

**§ 21** <sup>1</sup>Im Rahmen der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse gelten als wirksam, insofern sie mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden. <sup>2</sup>Ein Sonderfall besteht dann, wenn mit dem Beschluss eine Änderung der Satzung herbeigeführt werden soll. <sup>3</sup>Damit ein solcher Beschluss wirksam wird, muss sich eine 3/4 Mehrheit für den Beschluss aussprechen. <sup>4</sup>Ein solcher Beschluss kann auch den Vereinszweck betreffen.

**§ 22** <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Versammlung ist von dem\_der Schriftführer\_in ein Protokoll aufzunehmen und zu unterschreiben. <sup>2</sup>Der\_die Schriftführer\_in kann vor jeder Versammlung frei gewählt werden.

### **Auflösung des Vereins:**

<sup>o</sup> § 17a eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

§ 23 <sup>1</sup>Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung eine 4/5 Mehrheit notwendig.

<sup>2</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Inkrafttreten der Satzung:**

§ 24 Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und mit der Eintragung in das Vereinsregister, des für den Verein verantwortlichen Gerichts, in Kraft.